

A. Diese ABE berechnigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis entzogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als 'Zweitausfertigung' zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

- Aufbau: Faß
- Zulässiges Gesamtgewicht: 8000 kg
- Zulässige Stützlast an der Zugöse: 1000 kg
- Zulässige Achslast: 7000 kg
- Spurweite: 1850 mm
- Betriebsbremsanlage: Auflaufbremse, Auflaufeinrichtung, Prüfzeichen WVE 1189 Ausf. B
- Anhängekupplung: keine
- Maße über alles: 6750 mm
- Länge: 2329 mm bis 2370 mm
- Breite: je nach Bereifung: 2380 mm bis 2430 mm
- Höhe: je nach Bereifung: 2380 mm bis 2430 mm

C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift '25 km', wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert sowie

die Beschickeröffnung geschlossen

sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: 'Anh' und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im Übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 24. Oktober 1979
Im Auftrag
Vogtherr



Beglaubigt:

Regierungsassistent z.A.

Abgestempelt

Kraftfahrt-Bundesamt
422 - 091



Allgemeine Betriebslaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung
vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193)

Nummer der ABE: B404
Fahrzeugart: Anhänger, Fabwagen
Fahrzeugtyp: S 60
Inhaber der ABE und Hersteller: Maschinenfabrik Kemper GmbH
4424 Stadtlonn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:
Die Einzelzeugnisse der referenzierten Fertigung müssen mit den Erlaubnisanlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebslaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerichtliche Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die teilweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebslaubnis verbundenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Saurzredliche Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebslaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebslaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebslaubnis zugrundeliegenden Bescheid ergeben, verstoßen hat (insbesondere wenn er sich als unzureichend geeignet oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht).

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebslaubnis verwiesen.

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger, Fabwagen

mit der Fahrgestellnummer

dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Stadtlonn, den Maschinenfabrik KEMPER GMBH

.....